



Ge. 1.



am 6



**S**innach

im jüngst in dieser Stadt gewesener /  
 gereiseter schein Armee auß dieser Stadt ab-  
 Wiederseht der hiesigen Bürgerschaft zur  
 ser frühe unist Einschleichung in deren Häu-  
 in viele Wege gesehet / und dadurch dieser Stadt  
 ger in zeitlicher Slich seine hiebevorige Handlan-  
 wen / Wäysen uninterbliebenen betrübtten Witt-  
 an seiner Sterben findlich zu haben scheint / etwa  
 außgesprengten Lhabt / mit einigen in dieser Stadt  
 Privat-Bürger die huldigten Persohnen (die doch  
 bühret hat) keine vt committiret gewesen / noch ge-  
 Diffamanten und and ausgeruffen / für boßhaffte  
 tion, Stauben ma genante Abgenötigte Declara-  
 ben / J. U. L. durch zer / (Tit:) Hn. Johann Schul-  
 net gehabt / auff diewissen Respecten noch gescho-  
 thun / daß sie sich fügern und Einwohnern kund zu  
 E: Raht / und der S / auch Mißtrauens gegen E:  
 als verführisch / unde Chartequen hüten / dieselbe  
 p. t. präsidirenden J. ist / daß dieselbe Schrift dem  
 ten Declaration selbst so auch auß vermelter gedruck-  
 ten Hn. Bürgermei bekommen / in mehr vermeld-  
 Rahtause gewesen cht dabeim / sondern auff dem  
 sich auch nachher ordnen / der vermeinte Notarius  
 seditieuse Papier / ist continuiren solt / dergleichen  
 weniger Ehre geben unwenden / die dem Autori noch  
 Decretum in Senatu zu haben / wol begreifen kan.







**S**innach E: E: Raht in Erfahrung gekommen / welcher gestalt der hiebevor in dieser Stadt gewesener /  
 im jüngstverwichenen Monat Augusto aber wenig Tage vor Annäherung der Königl. Dänischen Armee auß dieser Stadt ab-  
 gereiseter so genandter Raht / Jacob Hinrich Paulli / sich amnoch nicht begnüget / einen Theil der hiesigen Bürgerschaft zur  
 Wiederseßlichkeit gegen ihre p. t. ordentliche Obrigkeit verführet und instruiert zu haben / mittelst Einschleichung in deren Häu-  
 ser frühe und spät bey denenselben alle ihm zu wissen nicht gebührende Stadt-Confilia aufgeforschet / und dadurch dieser Stadt  
 in viele Wege geschadet zu haben / gestalt er dessen allen überflüssig zu überweisen stehet / darüber endlich seine hiebevorige Handlan-  
 gen in zeitlicher Güter / Ehren / ja Leib und Lebens Verlust gestürzet zu haben ; Welches / und der hinterbliebenen betrubten Witt-  
 wen / Wäysen und Befreundten Lamentation , ihm / weil er dessen noch zur zeit keine Reu oder Empfindlich zu haben scheint / etwa  
 an seiner Sterbens-Zeit noch auff die Seele drucken wird ; Dennoch gleichwol die Berwegenheit gehabt / mit einigen in dieser Stadt  
 außgesprengten Libellen sich gleichsam weiß zu brennen / und vorzugeben / ob hätte er mit denen beschuldigten Persohnen (die doch  
 Privat-Bürger dieser Stadt gewesen / welche notoriè die Regiment-Sachen mit ihm zu tractiren nicht committiret gewesen / noch ge-  
 bühret hat) keine verrätherische Confilia gepflogen / sondern dieselbe / die solches bishero vorgegeben und ausgeruffen / für boßhafte  
 Diffamanten und Verläumbder zu halten keinen Scheu träget / auch der Welt durch eine gedruckte / so genante Abgenötigte Declara-  
 tion , Stauben machen wil / ob hätte er dieselbe den p. t. in dieser Stadt präsidirenden Hn. Bürgermeister / ( Tit. ) Hn. Johann Schul-  
 net gehabt / auff diese vermessene Zündtignung nicht umbhin gekönt / männiglich in dieser Stadt Bürgern und Einwohnern kund zu  
 thun / daß sie sich für solchen in dieser Stadt eingeschobenen / und zu Erweckung eines neuen Aufstands / auch Mißtrauens gegen E:  
 E: Raht / und der Stadt Nieder- auch Obergerichte / wie auch ehrliche Bürger und Patrioten , abziehende Chartequen hüten / dieselbe  
 als verführisch / und gegen die offenbahre Warheit lauffend / verbrennen ; Gestalt dann auch Unwahr ist / daß dieselbe Schrift dem  
 p. t. präsidirenden Hn. Bürgermeister solte ordentlich insinuirt sein / sondern vielmehr in facto wahr / also auch auß vermelter gedruck-  
 ten Declaration selbst erhellet / daß dieselbe / etwan auß Furcht ein unangenehmes Receptisse davor zu bekommen / in mehr vermeld-  
 ten Hn. Bürgermeisters Hause unter wehrende Rahtsstunden / da die ganze Stadt gewußt / daß er nicht dabeim / sondern auß dem  
 Rahtthause gewesen / gleichsam Pasquillen-weise einen unerfahrenen Knaben in die Hände gesteckt worden / der vermeinte Notarius  
 sich auch nachher deswegen nicht wieder angemeldet hat ; Wogegen / und da der vermelter Raht Paulli continuiert solt / dergleichen  
 seditieuse Dapier / in dieser Stadt lauffen zulassen / E: E: Raht nicht unterlassen wird / solche Mittel anzuwenden / die dem Autori noch  
 weniger Ehre geben werden / als die er bishero mit seinen in dieser Stadt verübten Practiquen erworben zu haben / wol begreifen kan.  
 Decretum in Senatu publicatum qve sub Signeto 19. Novemb. Anno 1686.





*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





Nh 659  
8




ULB Halle 3  
005 131 774



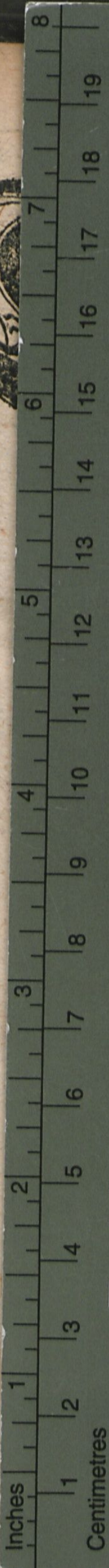
Kort











Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

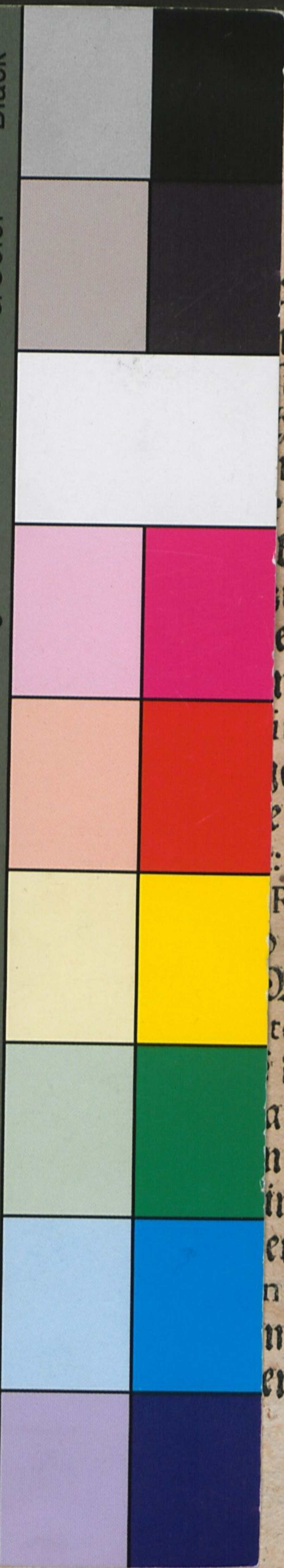
Red

Magenta

White

3/Color

Black



am 6

Stadt gewesener /  
 nee auß dieser Stadt ab-  
 igen Bürger schafft zur  
 leichung in deren Häu-  
 id dadurch dieser Stadt  
 hiebevorige Handlan-  
 benen betrüben Witt-  
 u haben scheint / etwa  
 einigen in dieser Stadt  
 n Persohnen (die doch  
 ittiret gewesen / noch ge-  
 geruffen / für böshaffte  
 e Abgenötigte Declara-  
 :) Hn. Johann Schul-  
 Respecten noch gescho-  
 y Einwohnern fund zu  
 Mißtrauens gegen E:  
 tequen hüten / dieselbe  
 dieselbe Schrift dem  
 auß vermelter gedruck-  
 nen / in mehr vermeld-  
 im / sondern auff dem  
 er vermeinte Notarius  
 nuiren solt / dergleichen  
 n / die dem Autori noch  
 en / wol begreiffen kan.

